

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben 18. Mai 1995

26. Stück

35. Kundmachung: Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz; Wiederverlautbarung

35.
Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz wiederverlautbart wird

Artikel I

Auf Grund des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 52/1990, wiederverlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung werden Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (18. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967 (35. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (10. Novelle zur Pensionsordnung 1966), die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (19. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz geändert werden, LGBl. für Wien Nr. 27/1991;
2. Gesetz, mit dem das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 60/1994.

Artikel III

(1) Die geltende Fassung der folgenden Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Gesetzesänderungen:

- | | |
|------------------|---|
| § 2 Abs. 2 | LGBl. für Wien Nr. 60/1994, Art. I Z 1 |
| § 3 Abs. 2 | LGBl. für Wien Nr. 60/1994, Art. I Z 2 |
| § 6 Abs. 1 | LGBl. für Wien Nr. 27/1991, Art. V Z 1, und
LGBl. für Wien Nr. 60/1994, Art. I Z 3 |
| § 6 Abs. 2 bis 4 | LGBl. für Wien Nr. 60/1994, Art. I Z 3 |
| § 6 Abs. 5 | LGBl. für Wien Nr. 60/1994, Art. I Z 4 |

- | | |
|-------------|---|
| § 6 Abs. 6 | LGBl. für Wien Nr. 27/1991, Art. V Z 3, und
LGBl. für Wien Nr. 60/1994, Art. I Z 4 |
| § 8 | LGBl. für Wien Nr. 60/1994, Art. I Z 5 |
| § 14 Abs. 1 | LGBl. für Wien Nr. 27/1991, Art. V Z 4 |
| § 14 Abs. 2 | LGBl. für Wien Nr. 60/1994, Art. I Z 6 |

(2) Die geltende Fassung der übrigen Bestimmungen entspricht noch dem Gesetz LGBl. für Wien Nr. 52/1990.

Artikel IV

Folgende Bestimmungen sind gegenstandslos und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. Die Wendung „oder der Vizepräsident“ (des Rechnungshofes) in § 2 Abs. 2, da das Amt des Vizepräsidenten des Rechnungshofes seit dem Inkrafttreten des Art. I Z 18 bis 21 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 1013, nicht mehr besteht;
2. die in § 6 Abs. 1 und § 12 normierte Geltung des § 35 der Dienstordnung 1966, da diese Bestimmung durch Art. I Z 5 der 24. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 48/1994, entfallen ist und Wiener Landesgesetze gemäß § 14 Abs. 1 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind;
3. § 13 Abs. 2, da diese Bestimmung durch Zeitablauf überholt ist.

Artikel V

In folgenden Bestimmungen werden überholte terminologische Wendungen durch neue Bezeichnungen ersetzt und Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, richtiggestellt:

1. In § 1 Abs. 2 und § 9 Abs. 6 wird die Wendung „im Sinne“ durch die Wendung „im Sinn“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 9 Abs. 3, 4 und 6, § 10 Abs. 2 Z 6 und § 12 werden Verweisungen auf die Dienstordnung 1966 an die als Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, wiederverlautbarte Fassung angepaßt.

3. In § 3 Abs. 2 wird die Wendung „ist nicht anzuwenden“ durch die Wendung „gilt nicht“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 wird die Wendung „sind anzuwenden“ durch den Ausdruck „gelten“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 4 und § 12 werden die Wendungen „die §§“ und „den §§“ jeweils durch das Zeichen „§§“ und in § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 2 Z 2, 3 und 6, § 11 Abs. 2 und § 12 die Wendung „im §“ durch die Wendung „in §“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 3 werden der Ausdruck „kommen“ durch den Ausdruck „kommt“ und der Ausdruck „Erteilung“ durch den Ausdruck „Gewährung“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 5 und 6 wird die Wendung „ist anzuwenden“ durch den Ausdruck „gilt“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 6 wird die Wendung „Bei den Beamten sind anzuwenden“ durch die Wendung „Für die Beamten gelten“ ersetzt.
9. In § 6 Abs. 6 wird die Verweisung auf die Besoldungsordnung 1967 an die als Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, wiederverlautbarte Fassung angepaßt.
10. In § 8 wird die Abkürzung „vH“ durch das Zeichen „%“ ersetzt.
11. In § 13 wird die Wendung „tritt mit in Kraft“ durch die Wendung „ist in seiner ursprünglichen Fassung mit in Kraft getreten“ ersetzt.

Artikel VI

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz wird mit dem Titel „Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995)“ wiederverlautbart.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Anlage

Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien

(Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995)

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (im folgenden Verwaltungssenat genannt).

(2) Mitglieder des Verwaltungssenates im Sinn dieses Gesetzes sind die von der Landesregierung gemäß Art. 129b Abs. 1 B-VG ernannten Personen. Es sind dies

1. der Vorsitzende,
2. der Stellvertretende Vorsitzende,
3. die sonstigen Mitglieder.

(3) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen (zB die Vorsitzende, die Beamtin) zu verwenden.

§ 2. (1) Zu Mitgliedern des Verwaltungssenates können nur Personen ernannt werden, die

1. das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen,
2. die körperliche und geistige Eignung für die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungssenates aufweisen,
3. rechtskundig sind (rechtswissenschaftliches Diplomstudium nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, oder rechts- und staatswissenschaftliche Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945) und
4. im Zeitpunkt ihrer Ernennung das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Letzteres gilt nicht bei einer Wiederernennung, die unmittelbar an die vorangehende Funktionsperiode anschließt.

(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien, Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes und Mitglieder eines anderen unabhängigen Verwaltungssenates dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören.

§ 3. (1) Mit Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenates ist ein Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen der Dienstordnung 1994 – DO 1994, LGBI. für Wien Nr. 56, zu unterstellen (Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien). Bei einem Beamten des Dienststandes der Gemeinde Wien tritt mit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenates keine Änderung in bezug auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ein.

(2) Mit Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenates ist eine Person, die weder Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien noch Beamter des Dienststandes der Gemeinde Wien ist, auf die Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat und ohne Anwartschaft auf Pensionsversorgung (Ruhe- oder Versorgungsgenuß) unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen der Dienstordnung 1994 zu unterstellen (Aufnahme in ein befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ohne Pensionsanwartschaft). § 73 Abs. 3 erster Satz der Dienstordnung 1994 gilt nicht.

§ 4. Beamte der Gemeinde Wien sind während ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungssenates unter Fortzahlung des Monatsbezuges vom Dienst freizustellen.

§ 5. Die Mitglieder des Verwaltungssenates sind in Ausübung ihres Amtes (Besorgung der ihnen nach Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben) unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

§ 6. (1) In bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 21, 23, 25 bis 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43, § 44 Abs. 1, §§ 45 bis 50, 52 bis 56, 58, 60 bis 62, 66 und 67 sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 – UFG 1967, LGBL. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

(2) Anträge und Meldungen nach dienst-, besoldungs- und unfallfürsorgerechtlichen Bestimmungen sind, sofern § 36 Abs. 3 DO 1994 nicht anderes bestimmt, im Weg des Vorsitzenden des Verwaltungssenates einzubringen.

(3) Dem Vorsitzenden des Verwaltungssenates kommt neben den jedem Dienststellenleiter obliegenden Aufgaben die Vollziehung der in §§ 18, 21, 23, 25 bis 29, 31 Abs. 2, 52 bis 56, 58, 60 und 61 DO 1994 genannten Angelegenheiten zu. Bei Vollziehung der in § 25, § 31 Abs. 2, § 52 (soweit durch die Gewährung eines Sonderurlaubes ein Höchstausmaß an Sonderurlaub von drei Tagen im Kalenderjahr überschritten wird) und § 56 Abs. 3 DO 1994 genannten Angelegenheiten hat er vor der Entscheidung die Vollversammlung des Verwaltungssenates zu hören. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Verwaltungssenates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungssenates hat unverzüglich

1. die von ihm getroffenen Entscheidungen, sofern dadurch der Tätigkeitsbereich auch anderer Dienststellen berührt wird, diesen Dienststellen bekanntzugeben, und
2. Anträge, zu deren Behandlung er nicht zuständig ist, sowie Meldungen, die noch an andere Dienststellen zu ergehen haben, an die zuständigen Dienststellen weiterzuleiten.

(5) Soweit die Mitglieder des Verwaltungssenates nicht in Ausübung ihres Amtes (§ 5 erster Satz) tätig sind, gilt auch § 20 DO 1994.

(6) Für die in § 3 Abs. 2 genannten Beamten gelten § 7 der Besoldungsordnung 1994 – BO 1994, LGBL. für Wien Nr. 55, die Pensionsordnung 1966 – PO 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967, das Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1966 – RVZG 1966, LGBL. für Wien Nr. 22/

1968, und Bestimmungen über die Pensionsanwartschaft, die Versetzung in den Ruhestand und alle sonstigen die Beamten des Ruhestandes der Gemeinde Wien betreffenden Bestimmungen der Dienstordnung 1994 nicht. Sofern eine Teilversicherung in der Unfallversicherung nach § 7 Z 2 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besteht, gilt auch das Unfallfürsorgegesetz 1967 nicht.

§ 7. In bezug auf die anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften gilt der Vorsitzende als Dienststellenleiter. Er übt die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und über das sonstige Personal aus.

§ 8. Den Mitgliedern des Verwaltungssenates gebührt eine Funktionszulage als Nebengebühr. Die Funktionszulage beträgt:

1. für den Vorsitzenden des Verwaltungssenates 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1,
2. für den Stellvertretenden Vorsitzenden 25 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1, und
3. für die sonstigen Mitglieder des Verwaltungssenates 25% des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1.

Hiebei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Diese Nebengebühr ist gemäß § 2 Abs. 1 RVZG 1966 für die Ruhegenüßzulage anrechenbar.

§ 9. (1) Disziplinarbehörde ist die Vollversammlung des Verwaltungssenates.

(2) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen sind von der Landesregierung ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Disziplinaranwaltes zu bestellen. Sie müssen rechtskundig sein und dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören.

(3) Bei Anzeigen (Selbstanzeigen) sowie bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat der Vorsitzende des Verwaltungssenates ein Mitglied des Verwaltungssenates mit den zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu beauftragen (Untersuchungskommissär). Der Untersuchungskommissär kann im Einvernehmen mit dem Disziplinaranwalt von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 79 Abs. 5 DO 1994) absehen, wenn eine der in § 97 Abs. 1 Z 1 bis 3 DO 1994 genannten Voraussetzungen vorliegt und es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt. Wird von der Einleitung nicht abgesehen, so hat er nach Abschluß der Erhebungen die Disziplinaranzeige an die Vollversammlung zu erstatten.

(4) Bei der Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Mitglieder des Verwaltungssenates gelten § 76 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 6, § 76 Abs. 2,

§ 77, §§ 78 bis 80, § 87 Abs. 2, § 89, § 90 Abs. 1, 3 und 4, §§ 91 bis 93, § 94 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 7, §§ 95 bis 97, 100 bis 102, § 103 Abs. 1 bis 4 und §§ 105 bis 108 DO 1994 sinngemäß. § 76 Abs. 1 Z 6 DO 1994 gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Entlassung die Amtsenthebung tritt. Soweit nach den im ersten Satz genannten Bestimmungen dem Magistrat Erhebungsaufgaben übertragen sind, sind diese vom Untersuchungskommissär (Abs. 3) wahrzunehmen. Im übrigen tritt an Stelle des Magistrats oder der Disziplinarkommission (des Senates der Disziplinarkommission) die Vollversammlung.

(5) Gegen Entscheidungen der Vollversammlung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(6) Während der Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat darf von einer Disziplinarbehörde im Sinn des § 81 DO 1994 weder ein Disziplinarverfahren gegen das Mitglied eingeleitet noch ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren fortgesetzt werden. In diesen Fällen wird der Lauf der Fristen gemäß § 79 Abs. 1 bis 3 DO 1994 für die Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat gehemmt.

§ 10. (1) Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungssenates endet durch:

1. Ablauf der Bestelldauer;
2. Amtsenthebung;
3. Tod.

(2) Das Mitglied darf nur auf Beschluß der Vollversammlung des Verwaltungssenates seines Amtes enthoben werden. Es ist neben der Amtsenthebung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses der Vollversammlung seines Amtes zu entheben, wenn

1. ein Antrag des Mitgliedes auf Amtsenthebung vorliegt,
2. ein in § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 genanntes Ernennungserfordernis weggefallen ist,
3. das Mitglied eine in § 2 Abs. 2 genannte Funktion antritt,

4. das Mitglied eine Tätigkeit gemäß § 5 zweiter Satz ausübt und diese Tätigkeit trotz Aufforderung durch die Vollversammlung des Verwaltungssenates nicht aufgibt,

5. das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet oder

6. das in § 3 Abs. 1 genannte Mitglied dem Dienst entsagt (§ 73 DO 1994) oder auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird (§ 68 Abs. 1 DO 1994).

§ 11. (1) Mit dem Ende des Amtes als Mitglied des Verwaltungssenates endet bei den in § 3 Abs. 1 genannten Personen die Dienstfreistellung. Im übrigen ist während der Dauer der Mitgliedschaft einer in § 3 Abs. 1 genannten Person zum Verwaltungssenat eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen oder eine Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht zulässig.

(2) Mit dem Ende des Amtes eines Mitgliedes des Verwaltungssenates endet bei den in § 3 Abs. 2 genannten Personen das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien. Im übrigen ist während der Dauer der Mitgliedschaft dieser Personen zum Verwaltungssenat eine Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch die Gemeinde Wien nicht zulässig.

§ 12. Die in § 3, § 4, § 6 Abs. 1 (soweit §§ 38, 39 und 43 DO 1994 betroffen sind) und § 11 genannten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 13. Dieses Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. Jänner 1991 in Kraft getreten.

§ 14. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1994 geltenden Fassung anzuwenden.